

# **Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Verbandsgemeinde Wethautal**

## Präambel:

Die Kinder und Jugendlichen der Verbandsgemeinde Wethautal sollen die Möglichkeit haben, sich selbst in das Geschehen in der Verbandsgemeinde Wethautal einzubringen und es mitzugestalten.

Zu diesem Zwecke wird in der Verbandsgemeinde Wethautal ein Kinder- und Jugendparlament eingerichtet. Die Mitglieder vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen und arbeiten als Vermittler zwischen den Kindern und Jugendlichen und der Verbandsgemeinde Wethautal.

Ziel ist es, Anregungen zu Neuerungen und Veränderungen und zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in der Verbandsgemeinde Wethautal zu erarbeiten und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

## **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament bildet eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis 19 Jahren. Das Kinder- und Jugendparlament ist unabhängig und überparteilich tätig.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen erfassen, bearbeiten und zur öffentlichen Diskussion stellen.

Es soll ferner Kinder und Jugendliche zum Mitwirken motivieren und bei Entscheidungen des Verbandsgemeinderates Anregungen geben.

Das Kinder- und Jugendparlament dient auch dazu, Bedürfnisse und Wünsche von Kindern und Jugendlichen vor Ort zum Ausdruck zu bringen.

Das Kinder- und Jugendparlament soll Verantwortung für die Lebensräume von Kindern und Jugendlichen mittragen, auf Missstände hinweisen und Abhilfe einfordern sowie eigene Initiativen ergreifen.

Das Kinder- und Jugendparlament befasst sich mit den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpolitik, Kommunalpolitik, insbesondere auch mit Freizeit- und Sportangelegenheiten und der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in der Verbandsgemeinde Wethautal.

- (3) Das Kinder- und Jugendparlament berät den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.

Die Verbandsgemeindebürgermeisterin informiert das Parlament rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, um das Parlament entsprechend anzuhören.

Die vom Kinder- und Jugendparlament abgegebenen Stellungnahmen sollen bei Entscheidungen des Verbandsgemeinderates berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.

- (4) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlaments kann Anfragen, Anregungen und Stellungnahmen zu kinder- und jugendrelevanten Fragen an den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal und seine Ausschüsse stellen.
- (5) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlaments hat in den Sitzungen der beratenden Ausschüsse der Verbandsgemeinde Wethautal ein Teilnahme- und Rederecht.
- (6) Das Kinder- und Jugendparlament führt eigene Projekte durch, die den Interessen der Kinder und Jugendlichen entsprechen.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus 7, mindestens aber 3 Mitgliedern, wobei möglichst aus jeder Mitgliedsgemeinde ein Vertreter in das Parlament gewählt wird.
- (2) Um Mitglied im Kinder- und Jugendparlament zu werden, bewerben sich die Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren nach entsprechender Ausschreibung bei der Verbandsgemeinde Wethautal.
- (3) Die Mitarbeit im Kinder- und Jugendparlament bedarf der schriftlichen Einwilligung der Sorgeberechtigten.

### **§ 3 Wahlperiode/Wählbarkeit**

- (1) Die Wahlperiode des Kinder- und Jugendparlaments beträgt 3 Jahre.
- (2) Wählbar ist, wer am Wahltag seinen Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Verbandsgemeinde Wethautal hat, das 10. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal wählt die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments in geheimer Wahl.
- (4) Verlegt ein Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments während der laufenden Wahlperiode seinen Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Wethautal, endet damit auch die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendparlament.
- (5) Verringert sich im Laufe der Wahlperiode die Anzahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments auf weniger als 3 Mitglieder, findet für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl statt.

### **§ 4 Vorstand**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seinen Mitgliedern einen Vorstand, der das Parlament nach außen vertritt und die laufenden Geschäfte führt.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Beisitzer.

### **§ 5 Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments**

Das Kinder- und Jugendparlament tagt mindestens einmal im Quartal sowie zur Anhörung über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Wethautal.

### **§ 6 Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro.

- (2) Fahrtkosten, die den Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlaments durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, werden auf Antrag erstattet. Fahrtkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, werden in voller Höhe erstattet. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.

## **§ 7**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit, Versicherungsschutz**

- (1) Die gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse sowie beim Kommunalen Schadensausgleich.

## **§ 8**

### **Geschäftsordnung**

Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in m/w/d-Form.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterfeld, den 28.02.2023

*gez. Kerstin Beckmann*  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 06.03.2023 bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 06.03.2023

*gez. Kerstin Beckmann*  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte am 25.05.2023 im Heimatspiegel.